

## Satzung der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Lohmar

Auf Grund von § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindegesezt) vom 16. Januar 2009 (KABL. S. 87), geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABL S.50) beschließen die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Birk, Honrath und Lohmar folgende Satzung:

### Präambel

Die Gemeindebereiche Birk, Honrath und Lohmar bilden zusammen die Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar. Gemeinsam wollen sie evangelische Kirche in der Stadt Lohmar sein. Sie ermöglichen dadurch ein geistliches und gemeinschaftliches Miteinander und Füreinander aller Gemeindeglieder. Dazu werden insbesondere die Stärken jedes Gemeindebereich übergreifend für alle genutzt, um eine langfristige Perspektive und Partnerschaft zu gewährleisten. Eine Kirchengemeinde und mehrere Kirchengemeindebereiche, viele Glieder und eine Einheit im Geist.

### § 1

(1) Die Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar ist eine Gesamtkirchengemeinde im Sinne von Artikel 9 der Kirchenordnung. Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Gemeindegesezt.

(2) Der Sitz der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Lohmar ist in Lohmar, Hauptstraße 74.

### § 2

(1) Die Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar gliedert sich in **drei Kirchengemeindebereiche**

1. den Kirchengemeindebereich Birk,
2. den Kirchengemeindebereich Honrath,
3. den Kirchengemeindebereich Lohmar.

(2) Sie umfasst das Gebiet der ehemaligen Kirchengemeinden Birk, Honrath und Lohmar. Ihre Außengrenzen ergeben sich aus **Anlage 1**. Die Änderung der Grenzen zwischen Gemeindebereichen ist nur durch übereinstimmende Beschlussfassung des Gesamtpresbyteriums und der Bereichspresbyterien der betroffenen Gemeindebereiche möglich.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde führt ein Siegel. Den einzelnen Gemeindebereichen wird die Siegelberechtigung übertragen. Die Siegel der Kirchengemeindebereiche verwenden das Siegelbild der Gesamtkirchengemeinde und enthalten eine Umschrift mit dem Wortlaut: Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar – Bereich Birk, Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar – Bereich Honrath, Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar – Bereich Lohmar.

(4) Der Bekenntnisstand der Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar ist uniert. Es ist der kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch..

### § 3

(1) Die Leitung der Gesamtkirchengemeinde liegt beim Gesamtpresbyterium und den Bereichspresbyterien. Die jeweilige Zuständigkeit ergibt sich aus dem Gesamtkirchengemeindegesezt sowie dieser Satzung.

(2) Die Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar hat folgende Organe:

1. das Gesamtpresbyterium,
2. die Bereichspresbyterien,
3. die Fachausschüsse.

### § 4

(1) Dem **Gesamtpresbyterium** gehören an:

1. jeweils 3 vom jeweiligen Bereichspresbyterium aus seiner Mitte gewählte Presbyterinnen oder Presbytern oder deren/dessen Stellvertretungen,

2. alle Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber der Gesamtkirchengemeinde; Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß Artikel 61 Satz 3 Kirchenordnung sind den Pfarrstelleninhabern und Pfarrstelleninhaberinnen gleichgestellt,
  3. eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender, die/der aus der Mitte der Bereichspresbyterien gewählt wird, sowie deren/dessen Stellvertretung. Die Bereichspresbyterien können zu gemeinsamen Sitzungen zusammenkommen, um diese gemeinsame Angelegenheit der Wahl der beruflichen Mitarbeitenden zu beraten und zu entscheiden.
- (2) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtpresbyteriums teilnehmen, sofern sie diesem nicht angehören.
- (3) Das Gesamtpresbyterium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine erste und eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Gesamtpresbyterium überträgt das Kirchmeisteramt im Sinne der Art 21 und 22 KO.
- (5) Die stellvertretenden Vorsitzenden und die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister beraten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und der Durchführung der Sitzungen des Gesamtpresbyteriums.

## § 5

- (1) Das Gesamtpresbyterium leitet die Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar unbeschadet der Rechte der Bereichspresbyterien.
- (2) Das Gesamtpresbyterium ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und Aufstellung sowie Umsetzung des gesamtgemeindlichen Teiles des Gesamtkonzeptes gemeindlicher Aufgaben.  
Es ist zuständig für:
1. die Satzung der Gesamtkirchengemeinde,
  2. die Sorge für den Bekenntnisstand und die Ordnung in der Kirchengemeinde,
  3. die Beantragung der Errichtung, Aufhebung und Freigabe von Pfarrstellen bei der Kirchenleitung sowie die Wahl der Pfarrfrauen und Pfarrer,
  4. die Regelung der Dienstverhältnisse (einschließlich deren Begründung und Auflösung) der Mitarbeitenden im Benehmen mit den Bereichspresbyterien,
  5. die Dienst- und Fachaufsicht der Mitarbeitenden,
  6. alle weiteren Fragen der Personalplanung und Personalentwicklung,
  7. den Haushaltsbeschluss einschließlich des Beschlusses der Haushalte und Wirtschaftspläne ihrer unselbstständigen Einrichtungen und gegebenenfalls Zuweisung von Haushaltsmitteln an die Gemeindebereiche,
  8. Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses sowie Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse ihrer unselbstständigen Einrichtungen in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsamt,
  9. Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungsplanes,
  10. grundlegende Veränderungen des Vermögens der Gesamtkirchengemeinde,
  11. die Bildung und Besetzung der Fachausschüsse nach § 8 der Satzung,
  12. die Übernahme von Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten, Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
  13. Erwerb, Veräußerung, Verpachtung und Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung und Vermietung von Gebäuden und Schaffung von Dauereinrichtungen,
  14. Stiftungsgeschäfte,
  15. Bevollmächtigungen,
  16. die Planung der Bauangelegenheiten,
  17. die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben und das Weisungsrecht für die dem Verwaltungsamt übertragenen Aufgaben der Kirchengemeinde,
  18. die Übernahme neuer Aufgaben.
- (3) Dem Gesamtpresbyterium obliegt es, die Arbeit der Bereichspresbyterien und der Fachausschüsse zu koordinieren. Es ist verpflichtet, Anträge der Bereichspresbyterien und der Fachausschüsse zu behandeln. Es legt gemeindebereichsübergreifende Themen den betroffenen Bereichspresbyterien zur gemeinsamen Beratung (§ 7 Abs. 3) vor.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen der Gesamtkirchengemeinde entscheidet das Gesamtpresbyterium. Die aufsichtlichen Befugnisse des Superintendenten oder der Superintendentin, des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung bleiben unberührt.

(5) Das Gesamtpresbyterium erlässt nach Anhörung der Bereichspresbyterien und der Fachausschüsse eine für alle Organe der Gesamtkirchengemeinde verbindliche Geschäftsordnung.

## § 6

(1) Für jeden Gemeindebereich wird ein **Bereichspresbyterium** gebildet.

(2) Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber, die entsprechend ihrer Dienstanweisung in einem Gemeindebereich ihren Arbeitsschwerpunkt haben, sind Mitglied des jeweiligen Bereichspresbyteriums. Ist der Arbeitsumfang gleichmäßig zwischen Gemeindebereichen aufgeteilt und umfasst mindestens 50 % eines uneingeschränkten Dienstes, so besteht die Mitgliedschaft in den Presbyterien beider Gemeindebereiche.

Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß Artikel 61 Satz 3 Kirchenordnung sind den Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhabern gleichgestellt.

(3) Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber, deren Tätigkeit über einen Gemeindebereich hinausgeht, nehmen beratend an den Sitzungen der jeweiligen Bereichspresbyterien teil, sofern sie dem Bereichspresbyterium nicht gemäß Absatz 2 angehören.

(4) Das Bereichspresbyterium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Es überträgt das Kirchmeisteramt nach Maßgabe des Artikels 22 Kirchenordnung.

## § 7

(1) Das Bereichspresbyterium hat die Aufgabe, die Angelegenheiten seines Gemeindebereiches zu beraten und selbständig zu entscheiden. Diese sind

1. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Gesamtpresbyterium,
2. Wahl der oder des Abgeordneten zur Kreissynode,
3. Entscheidungen im Rahmen der Lebensordnung (= Gottesdienste, Abendmahl, Taufe, Konfirmation, Aufnahme, Trauung, Bestattung),
4. die Einrichtung eines Fachausschusses für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik (inklusive der Festlegung der Kollektenzwecke in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss für Diakonie),
5. das Erstellen und Umsetzen des bereichlichen Teiles der Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben,
6. Entscheidungen in Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten betr. Instandhaltungsmaßnahmen im Gemeindebereich im Rahmen der vom Gesamtpresbyterium dafür zugewiesenen Finanzmittel,
7. Besetzung von bereichlichen Arbeitsgruppen,
8. Berufung von Mitgliedern in gesamtgemeindliche Fachausschüsse,
9. Verfügung über solche Haushaltsmittel, die im Haushaltsbuch der Gesamtkirchengemeinde ausdrücklich zur Erfüllung von Aufgaben in diesem Gemeindebereich vorgesehen sind,
10. Verwendung von zweckgebundenen Zuwendungen (Sonderposten), die ausdrücklich und ausschließlich für die Verwendung in diesem Gemeindebereich vorgesehen sind.

(2) Das Bereichspresbyterium unterstützt die Pfarrerinnen und Pfarrer des Gemeindebereichs in ihrer Arbeit.

(3) Das Bereichspresbyterium soll gemeindebereichsübergreifende Fragen (zum Beispiel die Nutzung von Gemeinderäumen, Wahrnehmung von Projekten) mit anderen betroffenen Bereichspresbyterien in gemeinsamen Sitzungen beraten. Es arbeitet mit den Fachausschüssen im Hinblick auf die im Gemeindebereich anfallenden Aufgaben aus deren Fachbereich zusammen.

(4) Das Bereichspresbyterium berät das Gesamtpresbyterium in folgenden Angelegenheiten, soweit der eigene Gemeindebereich betroffen ist:

1. bei Änderungen der Satzung,
2. in Strukturfragen,
3. bei der Aufstellung des Haushalts,
4. bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse inklusive der Anlagen wie zum Beispiel der Anhang oder der Lagebericht,
5. in Baufragen,

6. in Personalfragen,
7. bei der Übernahme neuer Aufgaben.

(5) Die **Fachausschüsse für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik** sind in den einzelnen Gemeindebereichen zu bilden und haben folgende Aufgaben:

1. Konzeptionierung der gottesdienstlichen Arbeit in den Gemeindebereichen und Vernetzung mit der Gesamtkirchengemeinde,
2. Konzeptionierung und Begleitung der kirchenmusikalischen Arbeit in den Gemeindebereichen und Vernetzung mit der Gesamtkirchengemeinde,
3. Beratung der Bereichspresbyterien und des Gesamtpresbyteriums in theologischen Fragen,
4. Förderung der Ökumene,
5. Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsbuches im Bereich „Gottesdienst und Kirchenmusik“,
6. Vorbereitung der Kollektenpläne.

## § 8

Für die bereichsübergreifende Gemeindearbeit werden folgende **Fachausschüsse** gebildet:

1. für Finanzverwaltung,
2. für Bauangelegenheiten,
3. für Diakonie,
4. für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
5. für Kindertagesstätten.

## § 9

(1) Die **Fachausschüsse** haben die Aufgabe, die in der Gesamtkonzeption festgelegten Ziele für ihren Fachbereich weiterzuentwickeln und umzusetzen, Angelegenheiten ihres Fachbereiches auf der Ebene der Gesamtkirchengemeinde zu beraten und im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben zu entscheiden.

(2) Das Gesamtpresbyterium beruft die Mitglieder der **Fachausschüsse** im Einvernehmen mit den Bereichspresbyterien. Es beruft den Vorsitz und die Stellvertretung im Benehmen mit den Ausschussmitgliedern.

## § 10

(1) Dem **Fachausschuss für Finanzverwaltung** sollen angehören:

1. die oder der Vorsitzende des Gesamtpresbyteriums oder deren/dessen Stellvertretung,
2. die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister des Gesamtpresbyteriums,
3. die Kirchmeisterinnen oder die Kirchmeister der drei Bereichspresbyterien,
4. die oder der Vorsitzende des **Fachausschusses für Bauangelegenheiten**,
5. bis zu drei sachkundige Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.

(2) Die Protokolle der Ausschusssitzungen gehen zur Kenntnisnahme an die Vorsitzenden der Bereichspresbyterien.

(3) Der **Fachausschuss für Finanzverwaltung** tagt mindestens einmal pro Halbjahr.

(4) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung des Haushaltsplanentwurfes und des Jahresabschlusses,
2. Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsbuches,
3. Begleitung der Arbeit der Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister,
4. Anregung von Maßnahmen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs und Vermeidung von strukturellem Defizit.

## § 11

(1) Dem **Fachausschuss für Bauangelegenheiten** sollen angehören:

1. die oder der Vorsitzende des Gesamtpresbyteriums oder deren/dessen Stellvertretung,

2. die Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister der drei Bereichspresbyterien,
3. bis zu drei sachkundige Mitglieder aus der Gesamtkirchengemeinde.

(2) Die Protokolle der Ausschusssitzungen gehen zur Kenntnisnahme an die Vorsitzenden der Bereichspresbyterien.

(3) Der Fachausschuss für Bauangelegenheiten tagt mindestens einmal pro Jahr.

(4) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der jährlichen Baubegehungen (Erarbeitung von Checklisten),
2. Erstellung von Mängellisten und Erarbeitung einer Liste für im nächsten Haushaltsjahr durchzuführende Instandsetzungsarbeiten (mit Kostenschätzungen),
3. strategische Planung des Immobilienbestandes zur Erreichung einer dauerhaften Erhaltung und Optimierung.

## § 12

(1) Dem **Fachausschuss für Diakonie** sollen angehören:

1. Eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber,
2. die Ehrenamtskoordinatorin oder der Ehrenamtskoordinator,
3. je ein Mitglied aus den drei Bereichspresbyterien,
4. Bis zu drei im diakonischen Bereich tätige sachkundige Mitglieder aus der Gesamtkirchengemeinde.

(2) Die Protokolle der Ausschusssitzungen gehen zur Kenntnisnahme an die Vorsitzenden der Bereichspresbyterien und des Gesamtpresbyteriums.

(3) Der Fachausschuss für Diakonie tagt mindestens einmal pro Halbjahr.

(4) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Konzeption und Vernetzung der diakonischen Arbeit in den Gemeindebereichen,
2. Stärkung des diakonischen Profils der Gesamtkirchengemeinde,
3. Vorbereitung der Kollektenpläne (in Zusammenarbeit mit den bereichlichen Fachausschüssen für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik),
4. Begleitung der Arbeit der Ehrenamtskoordinatorin oder des Ehrenamtskoordinators,
5. Als Trägervertreter Begleitung der Arbeit der Lohmarer Tafel und des Lotsenpunktes,
6. Vernetzung mit anderen Trägern im diakonischen und sozialen Bereich (zum Beispiel: Runder Tisch Willkommenskultur Lohmar, Sozialer Runder Tisch Lohmar, Altenheim, Behindertenwohnheim, städtische Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften),
7. Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsbuches im diakonischen Bereich,
8. Steuerung des Budgets für Diakonie.

## § 13

(1) Dem **Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen** sollen angehören:

1. Die hauptamtlich tätigen Jugendmitarbeiterinnen oder Jugendmitarbeiter,
2. Eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber,
3. je ein Mitglied aus den drei Bereichspresbyterien,
4. Bis zu sechs in diesem Bereich tätige sachkundige Mitglieder aus der Gesamtkirchengemeinde, von denen mindestens zwei Personen volljährig sein müssen.

(2) Die Protokolle der Ausschusssitzungen gehen zur Kenntnisnahme an die Vorsitzenden der Bereichspresbyterien und des Gesamtpresbyteriums.

(4) Der Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tagt mindestens einmal pro Halbjahr.

(5) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Konzeptionierung und Vernetzung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Gemeindebereichen und in der Gesamtkirchengemeinde,
2. Konzeptionierung und Begleitung übergemeindlicher Kooperationen im Bereich „Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“,

3. Beratung bei Einstellungen der hauptamtlich tätigen Jugendmitarbeiterinnen oder Jugendmitarbeitern und Begleitung von deren Arbeit,
4. Vernetzung mit anderen Trägern der Jugendhilfe und mit der Kommune,
5. Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsbuches im Bereich „Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“,
6. Steuerung des Budgets im Bereich „Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“,
7. Einsetzen von Projektgruppen für spezielle Aufgaben.

#### **§ 14**

- (1) Dem **Fachausschuss für Kindertagesstätten** sollen angehören:
  1. die oder der Vorsitzende des Gesamtpresbyteriums oder deren/dessen Stellvertretung,
  2. je ein Mitglied der drei Bereichspresbyterien: bei Bereichspresbyterien mit Kindertagesstätte die Trägervertreterin oder der Trägervertreter; bei Bereichspresbyterien ohne Kindertagesstätte die oder der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertretung,
  3. die Leitungen der Einrichtungen,
  4. bis zu drei sachkundige Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.
- (2) Die Protokolle der Ausschusssitzungen gehen zur Kenntnisnahme an die Vorsitzenden der Bereichspresbyterien.
- (3) Der Fachausschuss für Kindertagesstätten tagt mindestens einmal pro Halbjahr.
- (4) Die Mitarbeitervertretung kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (5) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
  1. Koordinierung und Vernetzung der Arbeit in den Einrichtungen nach innen und nach außen,
  2. Konzeptionsarbeit in den Einrichtungen,
  3. Personalplanung und -entwicklung,
  4. Baumaßnahmen,
  5. Steuerung des Budgets im Bereich der Kindertagesstätten,
  6. Einsetzen von Projektgruppen für spezielle Aufgaben.

#### **§ 15**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.